

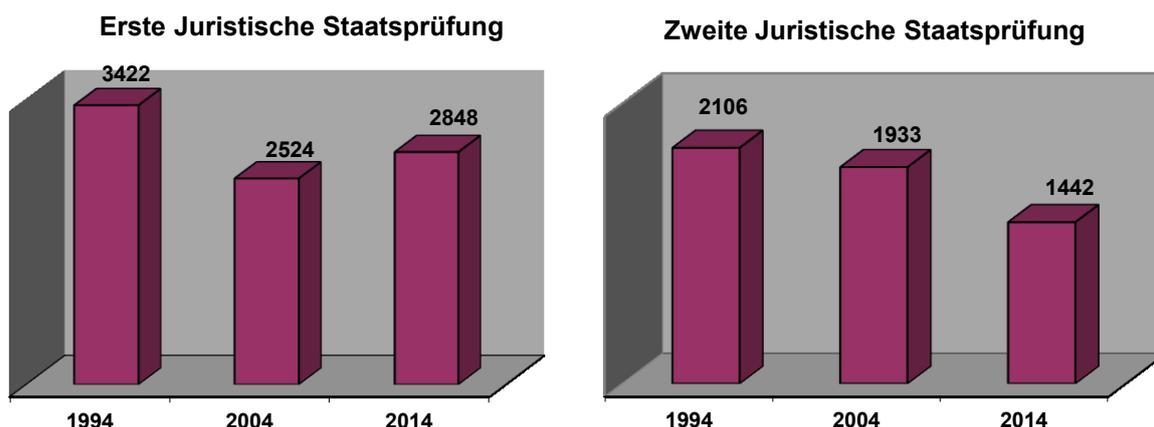
Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2014

Dieser Bericht soll zum einen Auskunft geben über die Ergebnisse der im Jahr 2014 vom Bayerischen Landesjustizprüfungsamt durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen, also der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Termine 2013/2 und 2014/1) sowie der Rechtspflegerprüfung, der Gerichtsvollzieherprüfung und der Justizfachwirteprüfung sowie der Prüfungen des Strafvollzugsdienstes. Zum anderen soll der Bericht - soweit dies aufgrund statistischer Angaben möglich ist - einen kleinen Überblick über die Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes geben.

Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt 2014 alleine in den Juristischen Staatsprüfungen Prüfungsverfahren für 4.290 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu bewältigen. Die Teilnehmerzahl liegt damit deutlich unterhalb des Niveaus von vor 20 Jahren.

Teilnehmerzahlen der Juristischen Staatsprüfungen

(jeweils zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer)¹



¹ In den für das Jahr 2014 ausgewiesenen 2.848 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind auch diejenigen erfasst, die die staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung (= EJP) absolvierten, ohne zu dieser Zeit bereits die Juristische Universitätsprüfung abgelegt zu haben, vgl. hierzu unten Abschnitt I.2.

Im Jahr 1994 wurden infolge der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes um 6 Monate zusätzliche Prüfungstermine durchgeführt. Dem vorliegenden Vergleich wurden jedoch nur die Prüflinge eines Einstellungsjahres zugrunde gelegt (Prüfungstermine ZJ 1993/2 und ZJ 1994/1).

I. Erste Juristische Staatsprüfung

1. Vorbemerkung:

Seit dem Termin 2009/1 wird die Hochschulabschlussprüfung ausschließlich in Form der zweigeteilten Ersten Juristischen Prüfung (EJP) durchgeführt. In die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung fließt das Ergebnis der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich, die ausschließlich den Universitäten obliegt, mit 30 % ein. Das Landesjustizprüfungsamt nimmt nur mehr die Prüfung in den Pflichtfächern ab (EJS), deren Ergebnis mit 70 % in die Gesamtnote einfließt², und erteilt das Gesamtzeugnis über die Erste Juristische Prüfung.

2. Teilnehmerzahl:

In den 2014 abgeschlossenen Terminen 2013/2 und 2014/1 legten 2.848 Personen die staatliche Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung - EJS) ab. Die Teilnehmerzahl liegt damit geringfügig über derjenigen des Vorjahres 2013 (2.707). Im Vergleich zum Stand von vor 20 Jahren (1994: 3.422) liegt die Teilnehmerzahl rund 16,7 % niedriger.

Nicht alle der 2.848 zur EJS zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben im Jahr 2014 allerdings die Hochschulabschlussprüfung vollständig abgelegt. In der EJS haben 2.416 Personen ein Ergebnis erzielt, d. h. die Prüfung vollständig abgelegt (ohne Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren oder auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet haben). Ein geringer Anteil der Absolventinnen und Absolventen der EJS schließt die Erste Juristische Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Juristischen Universitätsprüfung ab.

3. Studiendauer:

Die durchschnittliche Zahl der Fachsemester bis zur Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung betrug in Bayern 2014

- bei den Erstablegerinnen und Erstablegern, die die Prüfung bestanden haben: 9,10 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 8,5 Semester);

² Dieser Prüfungsteil wird in der bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Verordnung 22. Juli 2014, ebenfalls als Erste Juristische Staatsprüfung bezeichnet.

- bei den Erstablegerinnen und Erstablegern sowie Wiederholerinnen und Wiederholern zusammen: 9,97 Semester
(arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 9,5 Semester).

Betrachtet man die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung (= Hochschulabschlussprüfung), die neben der Ersten Juristischen Staatsprüfung die Juristische Universitätsprüfung umfasst, betrug diese in Bayern 2014

- bei den Erstablegerinnen und Erstablegern in der Staatlichen Pflichtfachprüfung, die die Hochschulabschlussprüfung insgesamt bestanden haben: 10,67 Semester
(arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 10,0 Semester);
- bei den Erstablegerinnen und Erstablegern sowie Wiederholerinnen und Wiederholern zusammen: 11,54 Semester
(arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 11,0 Semester).

Den genannten Werten liegt der Berechnungsmodus der Bundesstatistik zugrunde. Danach wird bei der Ermittlung der Studiendauer bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (= Erste Juristische Staatsprüfung) das Semester der Prüfungsanmeldung nur zur Hälfte berücksichtigt. Im Gegensatz dazu enthält die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung auch die Dauer des Prüfungsverfahrens. Aus diesem Grund liegt die Semesterzahl hier in der Regel 1,5 Semester höher als die bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Der Medianwert wurde ohne Interpolation ermittelt.

Obwohl die vorliegenden Zahlen nach dem Berechnungsmodus der Bundesstatistik ermittelt wurden, ist ein direkter Vergleich mit dieser nicht möglich, da dort auch Notenverbesserer mitberücksichtigt werden.

4. Ergebnisse:

a) Misserfolgsquote

Insgesamt haben von 2.416 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (einschließlich Notenverbesserern), die in den im Jahr 2014 abgeschlossenen Terminen (EJS 2013/2 und 2014/1) ein Ergebnis erzielten, 746 die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. Die Gesamtmisserfolgsquote belief sich damit auf 30,88 %.

Relativiert wird diese hohe Misserfolgsquote (2013: 32,04 %, 2012: 31,65 %) dadurch, dass im Jahr 2014 nur 6,66 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer *endgültig* gescheitert sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich ein erheblicher Teil der erstmalig Gescheiterten - nach Schätzungen ca. 8,5 % aller Kandidatinnen und Kandidaten - der Wiederholungsprüfung nicht mehr stellt.

b) Freiversuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer weiter auf Erfolgskurs

Von den 1.771 Erstablegerinnen und Erstablegern (mit Ergebnis) der im Jahr 2014 abgeschlossenen Staatsprüfungstermine haben 705, also 39,81 %, einen Freiversuch in Anspruch genommen³. Der Freiversuch prägt damit weiterhin das Studierverhalten eines erheblichen Teils der Studierenden. Bei einem Scheitern im Freiversuch gilt die Prüfung gemäß § 37 JAPO als nicht abgelegt. Für den Freiversuch müssen die Studierenden grundsätzlich spätestens nach dem achten Fachsemester zur Prüfung antreten. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen universitärer Zusatzausbildungen in fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, Wirtschaftswissenschaften und Europarecht können den Freiversuch auch noch nach dem neunten Fachsemester ablegen (§ 37 Abs. 4 JAPO). Diese Möglichkeit nehmen - insbesondere in den Frühjahrsterminen - viele Studierende in Anspruch. Im Termin 2014/1 legten 200 der Freiversuchsteilnehmerinnen und Freiversuchsteilnehmer (68,3 %) die Erste Juristische Staatsprüfung (Staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) nach dem neunten Fachsemester ab (2013/1: 75,9 %, 211 Personen, 2012/1: 80,0 %, 272 Personen).

Die Nichtbestehensquote im Freiversuch lag 2014 bei 25,11 %. Sie ist damit wieder deutlich geringer als die der länger studierenden übrigen Erstablegerinnen und Erstableger, von denen 32,74 % nicht bestanden haben (2013: 24,64 % gegenüber 32,66 %).

Auch im Notenvergleich schnitten die Freiversuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer wieder erheblich besser ab. Ein sog. "Prädikatsexamen" (Notenstufen "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" und "sehr gut") haben 2014 51,21 % der Freiversuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer und nur 37,05 % der übrigen Erstablegerinnen und Erstableger erreicht (2013: 53,28 % gegenüber 36,24 %).

Freilich stellt eine Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Freiversuchsbedingungen nur *eine* Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung eines zielgerichtet aufgebauten juristischen Studiums dar. Der Freiversuch ist ein Angebot, das auch Raum für eine andere Studienplanung lässt. Keinesfalls sollen Studierende veranlasst werden, vorzeitig und nicht hinreichend vorbereitet in eine anspruchsvolle Prüfung zu gehen. Es kann z. B. auch durchaus sinnvoll sein, bereits während des Studiums Zusatzqualifikationen zu erwerben (z. B. volks- und betriebswirtschaftliche oder EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenausbildung).

³ In der EJP als solcher gibt es keinen Freiversuch. Das LJPA erfasst bei Prüfungsverfahren nach neuem Recht nur die Zahl der Freiversuchsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der staatlichen Pflichtfachprüfung, nicht aber inwieweit diese den Freiversuch auch im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung in Anspruch nehmen.

c) Verhältnis des Notenniveaus der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Juristischen Universitätsprüfung

Die Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung (JUP) in den Schwerpunktfächern fallen nach wie vor deutlich besser aus als die der staatlichen Pflichtfachprüfung⁴: Die sieben bayerischen juristischen Fakultäten teilten dem Landesjustizprüfungsamt 2014 lediglich siebzehn endgültig in der Juristischen Universitätsprüfung gescheiterte Personen mit; die Betroffenen waren überwiegend zur Prüfung ganz oder teilweise nicht angetreten. 89,05 % der Kandidatinnen und Kandidaten erzielten in der Juristischen Universitätsprüfung ein "Prädikat", also die Note "befriedigend" oder besser, 61,15 % gar ein "großes Prädikat" ("vollbefriedigend" bis "sehr gut"). Die Spitzennoten "gut" und "sehr gut" wurden an 20,63 % bzw. 7,83 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der JUP vergeben. In den 2014 abgeschlossenen Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung (EJS) erreichten demgegenüber nur 0,25 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Note "sehr gut", 3,56 % die Note "gut" und 12,13 % die Note "vollbefriedigend".

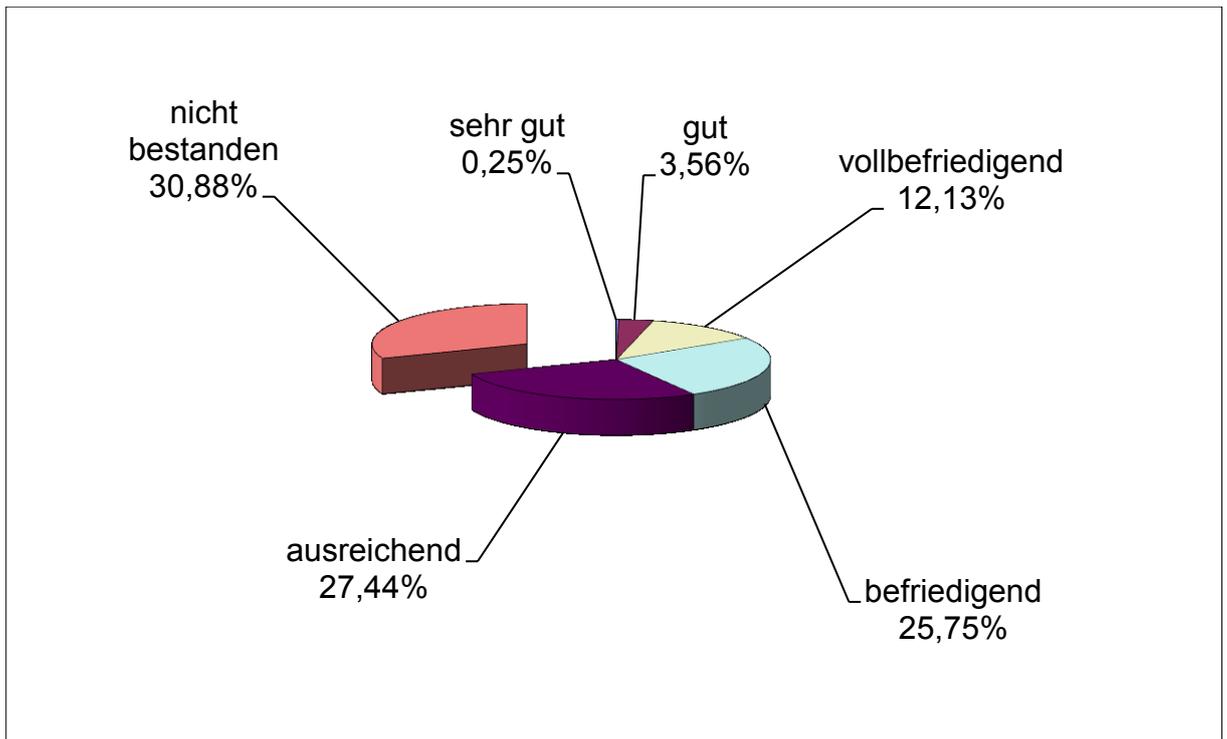
Beim Vergleich des unterschiedlichen Notenniveaus muss berücksichtigt werden, dass u. a. die Anbindung von Prüfungsleistungen an Vorlesungen oder Module und der überschaubare, im Vergleich zur staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich reduzierte Prüfungsstoff, der hohe Anteil mündlicher Prüfungsleistungen, teilweise auch das höhere Interesse der Studierenden an einer Ausbildung in Rechtsgebieten ihrer Wahl naturgemäß zu besseren Ergebnissen führen.

d) Statistiken des Prüfungsjahrs 2014 (EJS 2013/2 und EJS 2014/1)

Ergebnisse insgesamt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	6	0,25
gut	86	3,56
vollbefriedigend	293	12,13
befriedigend	622	25,75
ausreichend	663	27,44
nicht bestanden	746	30,88

⁴ Berücksichtigt wurden 2.172 Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die staatliche Pflichtfachprüfung mehrfach ablegen, die Juristische Universitätsprüfung dagegen nur einmal, fließt deren Ergebnis mehrfach in die Auswertungen ein.



Ergebnisse an den einzelnen Prüfungsorten:

Prüfungsort	Misserfolgsquote in %	"Prädikatsexamina" in % (<small>"sehr gut" mit "befriedigend"</small>)
Augsburg	29,12	44,07
Bayreuth	31,36	37,71
Erlangen-Nürnberg	26,81	40,85
München	36,10	38,87
Passau	23,79	47,59
Regensburg	27,82	41,13
Würzburg	33,45	43,64

5. Ausblick

Im Prüfungsjahr 2015 (Termine 2014/2 und 2015/1) wurden 3.188 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) zugelassen (2014: 2.843, 2013: 2.707).

Die Zahl der neu in den Vorbereitungsdienst eingestellten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wird sich 2015 gegenüber dem Vorjahr etwas erhöhen. Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber werden daher nach wie vor nicht immer erfüllt werden können, weil alle Ausbildungskapazitäten gleichmäßig genutzt werden müssen. Mobilität, Flexibilität und Engagement bleiben weiterhin in besonderem Maße gefordert.

6. Vollzug der Regelstudienzeit:

Die Zahl der Studierenden, deren Erste Juristische Staatsprüfung bzw. staatliche Pflichtfachprüfung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden erklärt wurde (vgl. § 26 Abs. 2 JAPO), belief sich 2014 auf 66 (2013: 49; 2012: 40).

II. Zweite Juristische Staatsprüfung

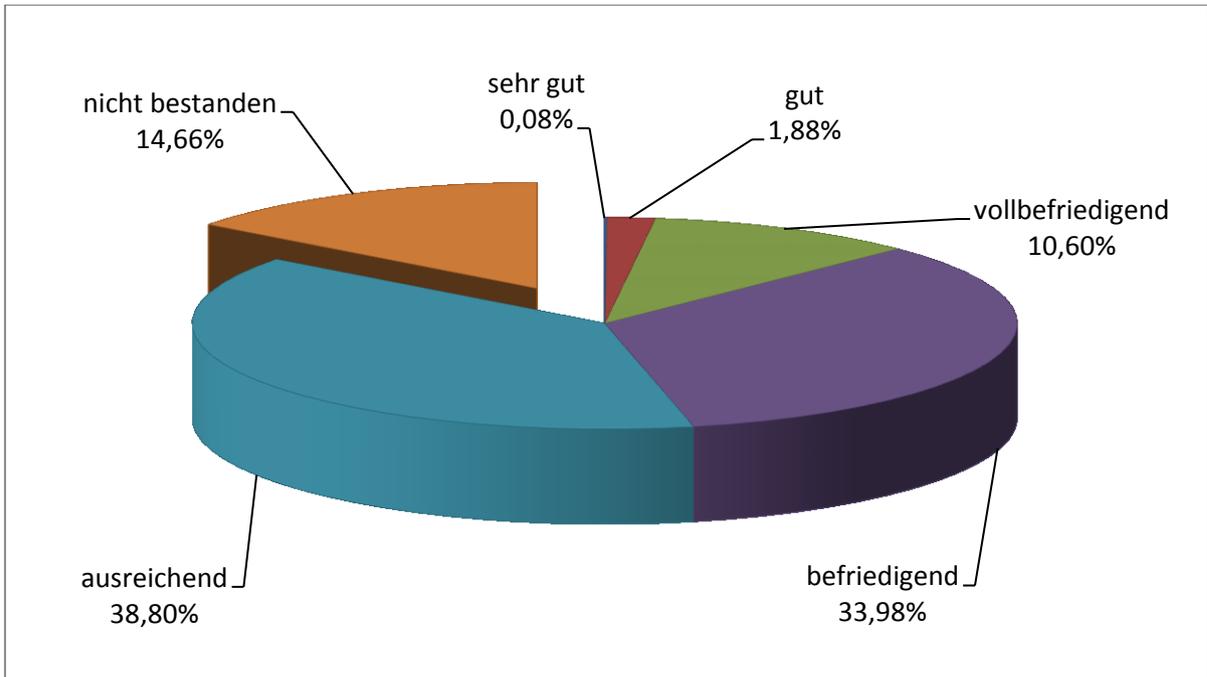
1. Teilnehmerzahl:

Zu den beiden im Jahr 2014 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2013/2 und 2014/1 wurden insgesamt 1.442 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen. 1.330 der zugelassenen Prüflinge erzielten ein Ergebnis. Für das Prüfungsjahr 2015 ist mit stagnierenden Teilnehmerzahlen zu rechnen.

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden in den beiden abgeschlossenen Prüfungsterminen des Jahres 2014 folgende Ergebnisse erzielt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	1	0,08
gut	25	1,88
vollbefriedigend	141	10,60
befriedigend	452	33,98
ausreichend	516	38,80
nicht bestanden	195	14,66
Summe	1.330	100



Die Nichtbestehensquote liegt mit 14,66 % im Jahr 2014 fast einen Prozentpunkt über dem Wert des Vorjahres und leicht über dem langjährigen Mittel (Durchschnittswert der letzten 10 Prüfungstermine 14,34%). Der Vergleichswert liegt im Jahr 2011 bei 15,14 %, im Jahr 2012 bei 13,63 % und im Jahr 2013 bei 13,86 %. Der relativ hohe Wert aus dem Jahr 2007 (17,09 %) wird nicht wieder erreicht.

Die Note "sehr gut" konnte im Jahr 2014 einmal vergeben werden.

III. Themen der Juristischen Staatsprüfungen

Die Aufgaben in den juristischen Staatsexamina in Bayern sollen den Prüflingen Verständnis, systematisches Denken sowie eigenständiges, folgerichtiges Argumentieren und nicht auswendig erlernbares Detailwissen abverlangen.

Sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung spielen dabei zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Rechtsanwalts- oder Notarstätigkeit prägen, eine Rolle. So waren etwa Gegenstand der schriftlichen Aufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfung wiederholt Gutachten zur vorausschauenden Beratung des Mandanten oder der Mandantin im Hinblick auf das weitere Vorgehen. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung betreffen die Aufgaben nicht nur Fragestellungen aus der Sicht des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde; von den hier in den letzten 38 Terminen gestellten Klausuren beinhalteten durchschnittlich ca. 45 % Fragestellungen aus rechtsberatender Sicht. Neben den abgeschlossenen Fall treten auch hier verstärkt Fragen aus dem Gebiet der Rechtsgestaltung.

Die Themen der Staatsprüfungen sind in **Anlage 1 und 2** dargestellt.

IV. Weitere Qualifikationsprüfungen

1. Rechtspflegerprüfung:

An der Rechtspflegerprüfung 2014 haben 71 Anwärterinnen und Anwärter teilgenommen (Vorjahre: 2013: 72, 2012: 65, 2011: 35, 2010: 33). 69 Teilnehmer erzielten ein Ergebnis. Vier Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00
gut	13	18,9
befriedigend	43	62,3
ausreichend	9	13,0
nicht bestanden	4	5,8
Summe	69	100,00

2. Gerichtsvollzieherprüfung:

An der Gerichtsvollzieherprüfung 2014 haben 18 Prüflinge teilgenommen. Hiervon waren 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Bayern und zwei Teilnehmer aus Sachsen. Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung erfolgreich bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00
gut	8	44,44
befriedigend	8	44,44
ausreichend	2	11,12
nicht bestanden	0	0,00
Summe	18	100,00

3. Justizfachwirtprüfung:

Im Jahr 2014 haben 96 Anwärterinnen und Anwärter an der Justizfachwirtprüfung teilgenommen (Vorjahre: 2013: 89, 2012: 91, 2011: 27, 2010: 64). 93 Prüflinge haben die Prüfung bestanden, zwei Teilnehmer haben die Prüfung nicht bestanden und ein Prüfling hat die Prüfung abgebrochen.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	8	8,3
gut	45	46,9
befriedigend	32	33,3
ausreichend	8	8,4
nicht bestanden	3	3,1
Summe	96	100,00

4. Qualifikationsprüfungen im Bereich des Justizvollzugsdienstes:

Im Bereich des Strafvollzugs wurden 2014 Prüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten jeweils mit **Einstieg in der 2. Qualifikationsebene** durchgeführt. Die **Prüfungsergebnisse** gliedern sich wie folgt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0
gut	26	14,5
befriedigend	119	66,5
ausreichend	34	19,0
nicht bestanden	0	0,0
Summe	179	100

Für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der **3. Qualifikationsebene** wurden im Jahr 2014 keine Qualifikationsprüfungen abgenommen.

V. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren

1. Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2014 für über 4.600 Kandidatinnen und Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf ca. 35.000 Prüfungsarbeiten gefertigt und von den Prüferinnen und Prüfern korrigiert und bewertet worden sind.
2. Großen Raum in der täglichen Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes nahmen im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen auch im vergangenen Jahr die Verwaltungsstreitverfahren und die verwaltungsinternen Nachprüfungsverfahren gegen Bewertungsentscheidungen ein.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 116 (2013: 117) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren neu anhängig gemacht, es konnten 119 (2013: 124)

Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren erledigt werden. In 6 Fällen wurde von den Bewerberinnen und Bewertern eine Einzelnote angehoben (2013: 8). Dies entspricht einer Erfolgsquote von 5,08 % (2012: 6,45 %) bezogen auf die Zahl der abgeschlossenen Nachprüfungsverfahren. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Jahr 2014 korrigierten Prüfungsarbeiten liegt die Änderungsquote etwa bei 0,02 %. Im Jahr 2014 wurden außerdem 32 Verwaltungstreitverfahren neu anhängig gemacht (2013: 35). Zwei der 43 im vergangenen Jahr abgeschlossenen Verwaltungstreitverfahren war erfolgreich; zwei endeten mit der übereinstimmenden Erklärung der Erledigung.

Gegenstände der Pflichtaufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfungen 2014

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Pflichtaufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Die Liste soll einen Überblick gewähren und verdeutlichen, dass Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht möglichst schwierige, nur mit präsentem Detailwissen lösbare Probleme abgelegener (Teil-)Rechtsgebiete sind, sondern Fragen, die die Prüflinge mit den an der Universität erworbenen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zu einer vertretbaren Lösung führen können. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt die Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Studierenden im eigenen Interesse gewarnt werden.

1. Zivilrecht

- Selbstaufopferung im Straßenverkehr, Geschäftsführung ohne Auftrag
- Deliktsrechtliche Ansprüche, Kausalität
- Haftung nach §§ 7, 18 StVG
- Mitverschulden, Zurechnung der Betriebsgefahr
- Schmerzensgeld
- Arglistige Täuschung
- Partnervermittlungsvertrag
- Saldotheorie
- Haustürgeschäft
- AGB
- Anwaltshaftung
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- BGB-Gesellschaft
- Haftung bei Firmenfortführung nach § 25 HGB
- Werkvertragsrecht
- Drittschadensliquidation
- Sicherungsgrundschuld
- Eigentümergrundschuld
- Lösungsanspruch nach § 1179a BGB
- Annahmeverzug des Arbeitgebers
- AGB-Kontrolle eines Arbeitsvertrags
- Arbeitsvertragliche Ausschlussklausel

2. Zivilprozessrecht

- Prozessfähigkeit
- Bestimmtheit des Klageantrags, Teilklage
- gerichtliche Zuständigkeit
- Widerklage

3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Brandstiftung
- Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch
- Mordmerkmal der Heimtücke
- Anstiftung; error in persona des Haupttäters
- Gekreuzte Mordmerkmale
- Aussagedelikte
- Strafvereitelung
- Nötigung durch Drohung mit Strafanzeige
- Beleidigung
- Versuch der Beteiligung
- Rücktritt vom Versuch
- Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

4. Öffentliches Recht

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich
- Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO
- Duldungsanordnung bei bestandskräftiger Beseitigungsanordnung
- Einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO
- Beurteilungsspielraum und gerichtliche Überprüfbarkeit bei Prüfungsentscheidungen
- Ausschluss und Befangenheit im Verwaltungsverfahren
- Zulassung der Berufung wegen eines Verfahrensmangels
- Kommunale Fach- und Rechtsaufsicht
- Baurechtliche Nutzungsuntersagung
- Vorgehen nach Art. 59 Abs. 2 GO
- Nichtigkeitsfeststellung durch Verwaltung
- Negativbescheid
- Klage einer Gemeinde gegen Aufsichtsmaßnahme
- Rechtmäßigkeit einer kommunalen sicherheitsrechtlichen Verordnung
- Beschlussfassung im Gemeinderat
- Allgemeine Handlungsfreiheit
- Rechtsbehelfe des Einzelnen gegen kommunale Verordnung

Anlage 2

Gegenstände der Aufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfungen 2014 (ohne Steuerrecht)

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Aufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt diese Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Referendarinnen und Referendare im eigenen Interesse gewarnt werden. Die Liste soll aber einen Überblick geben und verdeutlichen, dass Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung lediglich praxisrelevante Fragen sind, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den an der Universität vermittelten Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten sowie mit dem in der Stationsausbildung und in den Arbeitsgemeinschaften erlangten zusätzlichen Wissen und den dort erworbenen praktischen Fähigkeiten innerhalb einer beschränkten Arbeitszeit zu einer vertretbaren Lösung führen können.

Zu fertigen waren insgesamt ein vollständiges Urteil, ein vollständiger Beschluss, vier Urteile ohne Tatbestand, vier Gutachten, eine Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, ein Verteidigerplädoyer, ein Plädoyer der Staatsanwaltschaft, eine Revisionsbegründung aus Verteidigersicht, ein Rechtsanwaltschriftsatz und fünf Rechtsanwaltschriftsätze mit Mandantenschreiben.

1. Zivilrecht (einschließlich Arbeits- und Gesellschaftsrecht) und Zivilverfahrensrecht

- Kaufrecht
- Erbrecht
- Reiserecht
- Personengesellschaftsrecht
- GmbH-Recht
- Mietrecht
- Bürgschaftsrecht
- Bereicherungsrecht
- Dingliches Vorkaufsrecht
- Familienrecht
- AGB-Kontrolle von Arbeitsverträgen
- Kündigungsschutz
- Negative Feststellungsklage
- Prozessvergleich
- Vollstreckungsabwehrklage
- Anerkenntnis
- Zuständigkeit
- Rechtskrafterstreckung

- Erbscheinsverfahren
- Säumnis

2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Vermögensdelikte
- Straßenverkehrsdelikte
- Beleidigung
- Nachstellung
- Betrug
- Raub
- Nötigung
- Mord
- Versuch
- Zeugnisverweigerungsrecht
- Blutentnahme
- Strafzumessung
- Beweisverwertungsverbote
- Verfolgungsverjährung

3. Öffentliches Recht einschließlich Verwaltungsprozessrecht

- Bauplanungsrecht
- Gemeindliches Einvernehmen
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Erschließungsbeiträge
- Beleihung
- Vollstreckung
- Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten
- Sicherstellung
- Kommunalrecht
- Wasserrecht
- Nichtigkeit von Verwaltungsakten
- Grundfreiheiten
- Richtlinienkonforme Auslegung
- Vorlage an den EuGH
- Anfechtungsklage
- einstweiliger Rechtsschutz
- Normenkontrollantrag
- Klagefrist
- Fortsetzungsfeststellungsklage